

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Planungsrechtliche Festsetzungen
  - Art der baulichen Nutzung  
Allgemeines Wohngebiet - WA  
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird für die Allgemeinen Wohngebiete - WA festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Arten der Nutzungen nach Abs. 3 BauNVO  
Nr. 4 Gartenbaubetriebe  
Nr. 5 Tankstellen  
nicht zulässig sind.  
Mischgebiet - MI  
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird für die Mischgebiete - MI festgesetzt, dass allgemein zulässigen Arten der Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO Nr. 6 Gartenbaubetriebe  
Nr. 7 Tankstellen  
nicht zulässig sind.
  - Nicht überbaubare Grundstücksflächen  
Für die befestigten Teile der Grundstücksflächen sowie für die Parkplatze in öffentlichen Straßenraum sind vollständig bodenversiegelnde Ausstattungen unzulässig.  
Koniferenhecken sind unzulässig.
  - Geländehöhe - § 9 Abs. 3 BauGB  
Als festgesetzte Geländehöhe gilt die Höhe der Oberkante der ausgebauten Verkehrsfläche, von der aus die Hauptschließung des Baugrundstücks erfolgt, gemessen an der mittleren Stelle auf der Straßenbegrenzungslinie entlang des Baugrundstücks.
  - Stellplätze und Garagen - § 12 BauNVO i.V. mit § 23 BauNVO  
Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der gesondert dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.  
- Kellergaragen und -rampen sind nicht zulässig.  
- Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze sind über die Baugrenzen hinaus zulässig, wenn sie in rückwärtiger Verlängerung der seitlichen Abstandsflächen liegen und nicht weiter als 6,0 m in die nicht überbaubaren Grundstücksflächen hineinragen.  
- Stellplätze sind auch in vorderer Verlängerung der seitlichen Abstandsfläche bis zur Straße zulässig, wenn sie nicht bedacht und nicht eingehaust sind.
  - Nebenanlagen - § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO i.V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO  
Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundfläche zulässig sowie außerhalb der überbaubaren Grundfläche bis zu einer maximalen Kubatur von 30 m<sup>3</sup>. Stellplatzanlagen und Garagen sind hiervon nicht befreit.
  - Höhenlage der Gebäude - § 9 Abs. 3 BauGB  
- In den Baugebieten WA 2 darf die Traufhöhe maximal 4,5 m, die Firsthöhe maximal 9,0 m über der Krone der angrenzenden Erschließung, gemessen jeweils mittig der Straßenfront des Gebäudes, betragen.  
- In den Baugebieten WA 1 ist eine Traufhöhe von maximal 6,0 m und eine Firsthöhe von maximal 9,0 m über der Krone der angrenzenden Erschließung, gemessen jeweils mittig der Straßenfront des Gebäudes, zulässig.  
- Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB), Festsetzungen zum Immissionsschutz  
Ab einer Höhe von 6,0 m (über der Krone der angrenzenden Erschließung, gemessen jeweils mittig der Straßenfront des Gebäudes) sind Immissionsorte gem. TA Lärm von schutzwürdigen Räumen gem. DIN 4109 nicht zulässig. Ausnahme: Immissionsorte gem. TA Lärm von schutzwürdigen Räumen gem. DIN 4109 ab einer Höhe von 6,0 m zugelassen werden, wenn im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren durch eine schalltechnische Untersuchung die Einhaltung des notwendigen Schallschutzes nachgewiesen wird.  
Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor Lärm  
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass entsprechend den dargestellten Lärmpegelbereichen Schallschutzmaßnahmen an Außenbauten gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau vom November 1989) zu treffen sind.

- Einfriedungen  
Entlang der Straßenbegrenzungslinie sind Einfriedungen bis 1,0 m Höhe einschließlich Sockel und einheimische, standortgerechte Laubhecken zulässig.  
Für die übrigen Grundstücksbereiche sind Einfriedungen bis zu 2,0 m Höhe zulässig.
- Vorgartenbereiche an Wendeanlagen  
Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die die Überhangflächen der Entsorgungsfahrzeuge beeinträchtigen, ist in einem Abstand von 2 m (senkrecht von der Straßenbegrenzungslinie aus gemessen) nicht zulässig.
- HINWEISE  
Gutachten  
Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag, das hydrogeologische Gutachten, die faunistischen Gutachten zu den Arten Steinkauz und Biber sowie das Schallgutachten einschließlich Ergänzung liegen der Begründung bei.  
Baugrundverhältnisse  
Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet mit humosen Bodenbeeinträchtigungen sind bei der Bauwerksgründung gegebenenfalls besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054, Zulässige Belastung des Baugrundes, der DIN 18 196, Erd- und Grundbau, Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke sowie die Bestimmungen der Baurodnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.  
Grundwasserverhältnisse  
Der Planbereich liegt in einem Auegebiet, in dem durch Stümpfungmaßnahmen der Grundwasserspiegel gesenkt wird. Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abbaumaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ zu beachten. Es ist zu beachten, dass keine Grundwasserentwässerung bzw. -ableitung - auch kein zeitweiliges Abpumpen - nach Errichtung der baulichen Anlage erfolgt und das natürliche Grundwasser Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers einleitet.  
Pflanzmaßnahmen  
Stützstreifen ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme müssen die festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen durchgeführt sein.  
Wald  
Bauliche oder sonstige Anlagen in einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Forstbehörde (Forstamt in Eschweiler - untere Forstbehörde) errichtet werden, wenn mit ihnen die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstätte verbunden ist.  
Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand sind offene Feuerstellen, das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leicht entzündlichen Stoffen nicht zulässig. Gemäß Landesforstgesetz NW - LFG - i. d. F. Bekanntmachung vom 24.04.1980 - GV NW Nr. 546.  
Biber  
Es liegen Hinweise vor, dass die Gewässer Weibach und Luchermer Mühlengraben sowie ihre Uferstreifen von Bibern als Wanderwege benutzt werden.  
Um die an die Uferstreifen angrenzenden Gartengrundstücke vor Grab Schäden durch den Biber zu schützen, sollen ausreichend tief eingegrabene, unverwundliche Grabenbänne, z.B. Drahtgitter an den Grundstücksgrenzen zu den Auen- und Uferbereichen sofort einzustellen und die nachfolgende Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbesichtigungsdienst NRW-Rheinland, Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.  
Kampfmittel  
Es bestehen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Boden. Daher sind bei Kampfmittelbefunden während der Erd-/Baubarbeiten die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die nachfolgende Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbesichtigungsdienst NRW-Rheinland, Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.  
Bodendenkmäler  
Beim Auftreten archaischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege vorzugsweise zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.  
Hochspannungsleitungen  
Bis zur Verlegung der Hochspannungsleitungen sind die im Abstandesbereich aus Immissionsschutzgründen festgelegten Schutzabstände von 40 m zu den 380kV-Anlagen und 20 m zu 220kV-Anlagen zu beachten.

Lärmpegelbereich	Maßgeb. Außenlärm - Pegel in dB(A)	Erf. R.W. des Außenbauteils Wohnräume in dB
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35

(Die Tabelle ist ein Auszug der DIN 4109, November 89, Tab. 8, herausgegeben von Deutsches Institut für Normung e.V.)

- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB  
Maßnahmenflächen M1 - Luchemer Mühlengraben  
Auf den mit M1 gekennzeichneten Flächen, die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt sind, sind naturnahe Gehölzstrukturen zu entwickeln. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten. Auf den Teilflächen ohne Gehölzbestand sind Initalpflanzungen mit standortheimischen Arten der Pflanzenliste vorzunehmen. Pro angefangene 25 m<sup>2</sup> Fläche ist dabei mindestens ein Baum mit mindestens der Qualität H, 3xv, StU 12-14 zu pflanzen. Zusätzlich sind pro 100 m<sup>2</sup> angefangene Fläche mindestens 5 Weidenstecklinge als Gruppenpflanzung in die Flächen einzubringen. Nach der Fertigstellungspflanzung sind die Flächen der natürlichen Sukzession zu überlassen. Erforderliche Schnittmaßnahmen müssen im Winterhalbjahr bis spätestens 1. März eines Jahres erfolgen. Es sind lediglich Wartungswege ohne öffentlichen Zugang in wassergebundener Wegedecke zulässig.  
Maßnahmenflächen M2 - südlicher Ortsrand  
Auf den mit M2 gekennzeichneten Flächen, die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt sind, sind durch Ansatz Grünflächen anzulegen und durch Mahd oder Beweidung dauerhaft kurzrasig zu halten. Die Flächen sind durch die Anpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten bzw. standortheimischen Laubbäumen mit mindestens der Qualität H, 3xv, StU 18-20 und Strauchhecken zu gliedern. Dabei ist pro angefangene 150 m<sup>2</sup> Fläche mindestens ein Baum zu pflanzen. Auf mindestens 10% der Fläche, vorrangig entlang der Grenzen, sind Strauchhecken und Gebüsche anzulegen. Dabei sind je 100 m<sup>2</sup> angefangene Pflanzfläche mindestens 45 Sträucher mit mindestens der Qualität Str. 2xv, 100/150 aus den Artenlisten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
Auf den Maßnahmenflächen am südlichen Ortsrand sind Fußgängerwege in einer Breite von maximal 2,5 m zulässig; eine Befestigung ist ausschließlich in wassergebundener Wegedecke zulässig.  
Die an die Fließgewässer angrenzenden Gärten sind mit mindestens 1 m und höchstens 2 m hohen Zäunen abzugrenzen. Die Zäune sind aus Holz zu errichten. Die Durchlässe der Gewässer unter den geplanten Straßen sind für Tiere durchgängig zu gestalten.
- Pflanzgebote und Pflanzbindungen - § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB  
Die Baugrundstücke sind mindestens ein hochstämmiger Obstbaum oder ein Baum der Pflanzenliste zu pflanzen. Die Mindestqualität für die Bäume der Liste beträgt H, 3xv, StU 12-14.  
Auf den mit Pflanzgebote belegten Flächen auf Privatgrund (private Grünflächen/Lärmschutzwälle) sind Strauchhecken anzupflanzen. Dabei sind je 100 m<sup>2</sup> angefangene Fläche mindestens 45 Sträucher mit mindestens der Qualität Str. 2xv, 100 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Arten sind aus der Pflanzenliste zu wählen, dabei sind Ziergehölze bis zu 30% der Gehölzanzahl zulässig. Koniferen sind nicht zulässig.  
Die auf den Flächen mit Pflanzbindung vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten und bei Abgang artgleich zu ersetzen. Innerhalb der Flächen mit Pflanzbindung sind lediglich Wartungswege ohne öffentlichen Zugang in wassergebundener Wegedecke zulässig. Sonstige Anlagen wie Zäune, Aufsichtungen etc. sind nicht zulässig.

Art	Beispiel
Alte Obstsorten, Apfelmispel:	Alte Obstsorten, Birnbäume, Alexander/Lucas, Elsa, Güte Graue, Jeanine d'Arc, Josephine von Mecheln, Nordhäuser Winterrolle, Pastorenbirne, Paterbirne, Alte Obstsorten, Kirschblume, Große Schwarze Knorpelkirsche, Rheinsche Schattenmorelle, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Alte Obstsorten, Pfäfersblume, Große Grüne Renekinde, Hausweitsche, Nancy-Mirabelle, Alte Obstsorten, Pfirsiche, Karmeliter vom Vorgebirge
Sträucher:	Berberis vulgaris - Berberitze, Buxus sempervirens - Buchsbaum, Clematis vitalba - Waldrebe, Cornus mas - Kornelkirsche, Cornus sanguinea - Hartweigel, Corylus avellana - Hasel, Crataegus monogyna - Weißdorn, Euonymus europaeus - Pfaffenmütchen, Fraxinus alba - Faulbaum, Hippophae rhamnoides - Sanddorn, Ligustrum vulgare - Liguster, Lonicera periclymenum - Wald-Geißblatt, Lonicera xylosteum - Hasenkeiskeule, Prunus spinosa - Schwarzdorn, Prunus padus - Traubeneisack, Rhamnus cathartica - Kreuzdorn, Ribes nigrum - Schwarze Johannisbeere, Ribes rubrum - Rote (und weiße) Johannisbeere, Ribes uva-crispa - Stachelbeere, Rosa arvensis - Feld-Rose, Rosa canina - Hundrose, Rubus caesius - Kralbeere, Rubus fruticosus - Brombeere, Rubus idaeus - Himbeere, Salix caprea - Sal-Weide, Salix cinerea - Grau-Weide, Salix purpurea - Purpur-Weide, Salix viminalis - Korb-Weide, Sambucus nigra - Schwarzer Holunder, Viburnum lantana - Vollerger Schneeball, Viburnum opulus - Wasser-Schneeball

### VERFAHREN

Der Rat hat am 10.05.2004 die Aufstellung/Änderung/Ergänzung des Planes gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen.  
Inden, den 21.11.2006.....  
*Schuster*  
Bürgermeister

Die öffentliche Unterrichtung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches hat vom 18.05.2004.....bis 23.06.2004.....stattgefunden.  
Inden, den 21.11.2006.....  
*Schuster*  
Bürgermeister

Änderungen bzw. Ergänzungen erfolgen auf Grund städtegeoberer Anregungen gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 3 (3) des Baugesetzbuches durch Beschlussfassung des Rates vom 16.05.2006.  
Inden, den 21.11.2006.....  
*Schuster*  
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches auf Grund des Ratsbeschlusses vom 10.05.2004..... in der Zeit vom 08.12.2003..... bis 16.01.2004..... öffentlich ausgelegt worden. Die Offenlegung wurde am 28.11.2003..... ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.10.2003..... von der Auslegung benachrichtigt.  
Inden, den 21.11.2006.....

Eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 (3) des Baugesetzbuches zu den Änderungen und Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung erfolgte vom.....bis.....

Inden, den.....

Eine erneute Offenlegung gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 3 (3) des Baugesetzbuches zu den Änderungen bzw. Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung erfolgte vom 05.05.2004..... bis 05.06.2004.....  
Inden, den 21.11.2006.....  
*Schuster*  
Bürgermeister

PLANUNTERLAGE

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Rat in seiner Sitzung am 13.08.2006..... beschlossen worden.  
Inden, den 21.11.2006.....  
*Schuster*  
Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme wurden gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches am 05.06.2006..... öffentlich bekannt gemacht. Damit ist dieser Bebauungsplan am 06.06.2006..... rechtsverbindlich geworden.  
Inden, den 21.11.2006.....  
*Schuster*  
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Bernd Jamrosy, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Es wird bescheinigt, dass die städtebauliche Planung geometrisch eindeutig festgelegt ist.  
Düren, den 9.11.2006.....  
*Dipl. Ing. Bernd Jamrosy*  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141)  
BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) geändert durch Änderungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)  
Es gilt die Bauordnung NRW in der jeweils aktuell gültigen Fassung  
Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

ÜBERSICHT

M. 1:10.000

### LEGENDE

Art der Nutzung	1. überbaubare Fläche, 2. nicht überbaubare Fläche
WA	Allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiete
WA 1 / WA 2	siehe Textl. Festsetzungen Nr. 6
Maß der baulichen Nutzung	
GRZ 0,4	Grundflächenzahl (GRZ), z.B. Traufhöhe als Höchstgrenze
TH max.	Firsthöhe als Höchstgrenze
FH max.	Firsthöhe als Höchstgrenze
Bauweise, Baugrenzen	
▲	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
—	Baugrenze
Verkehrflächen	
—	Straßenverkehrsfläche
—	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
—	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
▲+R	Fuß- und Radweg
V	Verkehrsberuhigter Bereich
Grünflächen	
—	Grünflächen
□	öffentlich, privat
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	
—	Wasserflächen
Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen	
—	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
—	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
—	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
z.B. M1	s. TF Nr. 8

### Sonstige Festsetzungen und Darstellungen

—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und Abgrenzung des Maßes der Nutzung
—	Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (hier: Lärmschutzwälle)
—	Grundwasserbrunnen oder -meistellen
LH max.	Lichte Höhe als Mindestmaß
LPB I	Lärmpegelbereich, z.B.
—	Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
—	vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
—	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze oder Garagen

Nachrichtliche Übernahmen

Abgrenzung der Flächen, die vom 100-jährigen Hochwasser betroffen sind gemäß hydraulischer Berechnungen vom 25.03.02

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch

Schutzstreifen

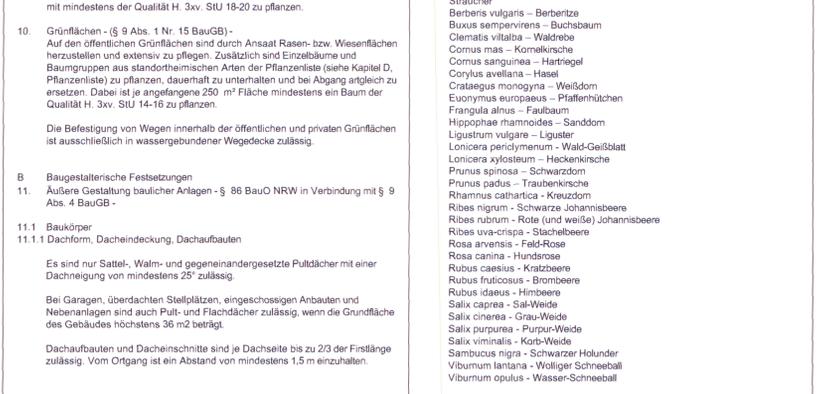
Entwurf und Bearbeitung  
Köln, den 08.06.2006

Stadtplanung Zimmermann GmbH  
Linzler Straße 31 - 50938 Köln  
Tel.: 0221/410111-4 Fax: 41/9111-22

# GEMEINDE LINZLER

## Bebauungsplan Nr. 27 A

### "Waagmühle Ost"



### VERFAHREN

Der Rat hat am 10.05.2004 die Aufstellung/Änderung/Ergänzung des Planes gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen.  
Inden, den 21.11.2006.....  
*Schuster*  
Bürgermeister

Die öffentliche Unterrichtung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches hat vom 18.05.2004.....bis 23.06.2004.....stattgefunden.  
Inden, den 21.11.2006.....  
*Schuster*  
Bürgermeister

Änderungen bzw. Ergänzungen erfolgen auf Grund städtegeoberer Anregungen gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 3 (3) des Baugesetzbuches durch Beschlussfassung des Rates vom 16.05.2006.  
Inden, den 21.11.2006.....  
*Schuster*  
Bürgermeister

PLANUNTERLAGE

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Rat in seiner Sitzung am 13.08.2006..... beschlossen worden.  
Inden, den 21.11.2006.....  
*Schuster*  
Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme wurden gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches am 05.06.2006..... öffentlich bekannt gemacht. Damit ist dieser Bebauungsplan am 06.06.2006..... rechtsverbindlich geworden.  
Inden, den 21.11.2006.....  
*Schuster*  
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Bernd Jamrosy, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Es wird bescheinigt, dass die städtebauliche Planung geometrisch eindeutig festgelegt ist.  
Düren, den 9.11.2006.....  
*Dipl. Ing. Bernd Jamrosy*  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141)  
BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) geändert durch Änderungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)  
Es gilt die Bauordnung NRW in der jeweils aktuell gültigen Fassung  
Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

